



Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31.März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-74.pdf)

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-132.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Zwischenprüfungsordnung

Übersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1:	Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung	5
§ 2:	Prüfungsfächer.....	5
§ 3:	Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine	6
§ 4:	Fachprüfungsbeauftragte	6
§ 5:	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 6:	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 7:	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 8:	Mängel im Prüfungsverfahren.....	9
§ 9:	Zulassungsvoraussetzungen.....	9
§ 10:	Zulassungsverfahren.....	11
§ 11:	Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung	11
§ 12:	Klausurarbeiten	12
§ 13:	Mündliche Prüfung.....	12
§ 14:	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	13
§ 15:	Nichtbestehen der Zwischenprüfung	14
§ 16:	Wiederholung der Zwischenprüfung	14
§ 17:	Zeugnis.....	15
§ 18:	Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 19:	Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 20:	Prüfungsvergünstigung für Behinderte.....	16
§ 20a:	Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen.....	16
§ 21:	Befreiung von der Zwischenprüfung.....	16
II.	Besondere Bestimmungen	17
§ 22:	Fach "Deutsch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	17
§ 23:	Fach "Englisch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik" und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	19
§ 24:	Fach "Erdkunde" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Geographie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang	20

§ 25:	Fach "Französisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	21
§ 26:	Fach "Geschichte" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang.	22
§ 27:	Fach "Italienisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	24
§ 28:	(gestrichen)	25
§ 29:	Sozialkunde.....	25
§ 30:	Fach "Spanisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	26
§ 31:	Sozialpädagogik (Lehramt an beruflichen Schulen).....	27
§ 32:	Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt	27
§ 33:	Fächer "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	28
§ 34:	Fächer "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	29
§ 35:	Fach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	29
§ 36:	Fach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	30
§ 37:	(gestrichen)	31
§ 37a:	(gestrichen)	31
§ 38:	Fach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	31
§ 39:	Fach "Allgemeine Pädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	31
§ 40:	Fach "Elementar- und Familienpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	32
§ 41:	Fach "Andragogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	32
§ 42:	Fach "Schulpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	32
§ 44:	Fach "Philosophie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang	33
§ 45:	Fach "Arbeitswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang	33
§ 46:	Fach "Psychologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang	33
§ 47:	Fach "Griechisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Gräzistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang	34

§ 48:	Fach "Latein" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Latinistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	34
§ 49:	Fach "Russisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Russistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang	35
§ 50	Fächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	36
§ 51:	Fach "Kommunikationswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang ..	37
§ 52:	Fach "Turkologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	38
§ 52a:	Fach "Arabistik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	38
§ 52b:	Fach "Islamkunde" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang	39
§ 52c:	Fach "Iranistik" als Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang	39
§ 52d:	Fach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	40
§ 52e:	Fach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	41
§ 52f:	gestrichen.....	42
§ 53:	Fach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	42
§ 54:	Fach "Kunstgeschichte" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	42
§ 55:	Fach "Denkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang	43
§ 55a:	Fach "Bauforschung und Baugeschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	43
§ 55b:	"Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	44
§ 56:	Fach "Volkskunde/Europäische Ethnologie" als Haupt- oder Nebenfach im Magisterstudiengang.....	44
§ 57:	Fach "Soziologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang.....	44
§ 58:	Fach "Politikwissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang	45
§ 59:	Fach "Betriebswirtschaftslehre" als Nebenfach im Magisterstudiengang	45
§ 60:	(gestrichen)	45
§ 61:	Fach "Kulturinformatik" als Nebenfach im Magisterstudiengang	46
III.	Übergangs- und Schlussvorschriften.....	46
§ 62:	In-Kraft-Treten	46
	ANHANG	48
	Haupt- und Nebenfächer im Magisterstudiengang	48

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Studierende, die
- für das Studium der Lehrämter an Grund-, Haupt- oder Realschulen, soweit das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt betroffen ist, oder
 - für das Studium des Lehramts an Gymnasien oder
 - für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen oder
 - für das Studium im Magisterstudiengang
- immatrikuliert sind, haben eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, es sei denn, dass eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung soll der frühzeitigen Selbstkontrolle der Studentin bzw. des Studenten über ihren bzw. seinen Studienerfolg dienen, ihre bzw. seine Eignung für das gewählte Studium feststellen und eine zweckmäßige Gestaltung der ersten Studiensemester auf Grund der in den einzelnen Fächern geltenden Studienordnung fördern. ²In der Zwischenprüfung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er sich an Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer, insbesondere solchen, die der Einführung in das Studium dienen, mit Verständnis für Gegenstand und Methode beteiligt hat.
- (3) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. *)
- *) (redaktionelle Anm.)
Studierende, die eine Zwischenprüfung nicht ablegen müssen, können in ein zum Hauptstudium gehörendes Hauptseminar unter den in der Studienordnung festgelegten Voraussetzungen aufgenommen werden.

§ 2: Prüfungsfächer

- (1) Die Zwischenprüfung ist abzulegen
- im Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder
 - im Studium für das Lehramt an Gymnasien in den zwei Fächern, die die Studentin bzw. der Student aus den nach der Lehramtsprüfungsordnung I (BayRS 2038-3-4-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Fächerverbindungen gewählt hat, soweit nicht eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist oder
 - im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder
 - im Magisterstudiengang im gewählten Hauptfach sowie in einem der beiden gewählten Nebenfächer; abweichend hiervon in den Fächergruppen 22 und 23 in den gewählten Nebenfächern.
- (2) Soweit die Zwischenprüfung in mehreren Fächern abzulegen ist, kann sie zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (3) ¹Die Zwischenprüfung kann in jedem Fach nur im Ganzen abgelegt werden. ²Abweichend hiervon kann die Zwischenprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten

Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden. ³Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.

- (4) Im Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung abzulegen.
- (5) Die für den Magisterstudiengang wählbaren Haupt- und Nebenfächer sowie die zulässigen Kombinationen von Hauptfach und Nebenfächern sind im Anhang beigefügt.
- (6) ¹Das Hauptfach und das für die Zwischenprüfung gewählte Nebenfach dürfen nicht derselben Fächergruppe angehören. ²Dies gilt nicht für die Fächergruppe 11 und sofern nach Nummer II des Anhangs alle Fächer der gleichen Fächergruppe angehören können.

§ 3: Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine

- (1) ¹Die Studentin bzw. der Student hat sich in der Regel so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung zu melden, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des vierten Semesters abschließt. ²Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Zwischenprüfung auch vorher abgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungen werden in der Regel innerhalb eines Semesters abgehalten. Prüfungen in einem Fach sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. ²Die Prüfungstermine und die Meldefrist werden spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn durch öffentlichen Aushang an für Bekanntmachungen des Prüfungsamts vorgesehenen Stellen bekannt gegeben. ³Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat während der Meldefrist (Ausschlussfrist) zu erfolgen.
- (3) Hat sich die Studentin bzw. der Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung gemeldet, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters abschließt, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) ¹Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Frist des Absatzes 3 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten (§ 4 Abs. 5) auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 4: Fachprüfungsbeauftragte

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird für den Bereich ihrer Fächer von den Fakultäten Katholische Theologie, Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durchgeführt, soweit nicht die Entscheidung dem Gremium der Fachprüfungsbeauftragten nach Absatz 5 obliegt. ²Zu diesem Zweck bestellt jede Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der sonstigen Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Fachprüfungsbeauftragte bzw. einen Fachprüfungsbeauftragten und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

- (2) Die Amtszeit der Fachprüfungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte überwacht das Prüfungsverfahren. ²Ihr bzw. ihm obliegt insbesondere Planung und Organisation der Prüfungen im Bereich ihrer bzw. seiner Fakultät; dabei hat sie bzw. er die Belange der von dieser Zwischenprüfung betroffenen anderen Fakultäten zu berücksichtigen. ³Sie bzw. er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Sie bzw. er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; sie bzw. er gibt ggf. Anregungen zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen; vor deren Änderung ist sie bzw. er zu hören. ⁵Sie bzw. er trifft, soweit nicht anders bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen.
- (4) Das Prüfungsamt unterstützt die Fachprüfungsbeauftragten bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.
- (5) ¹Die Fachprüfungsbeauftragten der in Absatz 1 genannten Fakultäten treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen. ²Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ³Das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten entscheidet, soweit es die Prüfungsordnung vorsieht. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums ein. ⁵Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁶Es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁷Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Gremium der Fachprüfungsbeauftragten erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Gremiums der Fachprüfungsbeauftragten notwendig.

§ 5: Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Fachprüfungsbeauftragte bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Die Studentin bzw. der Student kann für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer Vorschläge unterbreiten; einen Anspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer hat sie bzw. er nicht.
- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Gremium der Fachprüfungsbeauftragten sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich

nach Art. 20 und 21 BayVwVfG.

§ 6: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird. ²Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten bis zu zwei Semestern angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (4) Eine bestandene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach. Eine Diplomvorprüfung aus einem verwandten Fach oder eine vergleichbare Prüfung aus demselben Fach oder einem verwandten Fach, die die Studentin bzw. der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist; im Übrigen kann die Anerkennung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten. ²Der Antrag ist möglichst frühzeitig, spätestens innerhalb der Meldefrist nach § 3 Abs. 2 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertreterin bzw. der zuständige Fachvertreter zu hören; im Falle eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 7: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemach-

ten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Die für den Rücktritt während eines

Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. ⁶Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft die bzw. der zuständige Fachprüfungsbeauftragte. ⁷Erkennt sie bzw. er die Gründe an, so setzt sie bzw. er zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁸Sie bzw. er entscheidet über die Anrechnung der bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse.

- (3) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet; die Entscheidung trifft das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8: Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsverfahren beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten.
- (4) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9: Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der je-

weils geltenden Fassung besitzt,

- b) ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern nachweist, in denen er sich der Zwischenprüfung unterzieht,
 - c) mindestens in dem Semester, in dem sie bzw. er sich der Prüfung unterzieht, an der Universität Bamberg als Studentin bzw. Student immatrikuliert war (Studierende für das Lehramt an beruflichen Schulen müssen zwei Fachsemester an der Universität Bamberg nachweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind),
 - d) die in den Besonderen Bestimmungen geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht hat. Der Nachweis der erforderlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzung sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o.ä. geführt, soweit sich nicht aus den Besonderen Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - e) eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in derselben Fachrichtung oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach nicht bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
 - f) nicht unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt unter Verwendung der von dort ausgegebenen Formulare zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Buchst. b bis d genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in derselben Fachrichtung oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 - c) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
Angabe der Teilgebiete oder Themenkreise, soweit die Besonderen Bestimmungen ein Wahl- oder Vorschlagsrecht einräumen,
Studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass diese studienbegleitenden Leistungsnachweise als Ersatz für eine Prüfungsleistung gelten sollen.
- (3) Ist eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (4) Die in den Besonderen Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind für das Nebenfach im Magisterstudiengang, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung ist, bei der Anmeldung zum zweiten Teil der Magisterprüfung nachzuweisen.
- (5) Der Versuch zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen kann innerhalb der in § 3 Abs. 3 bestimmten Frist wiederholt werden.

§ 10: Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte; in Zweifelsfällen soll sie bzw. er die zuständige Fachvertreterin bzw. den zuständigen Fachvertreter vorher hören.
- (2) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach den Besonderen Bestimmungen vor

geschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen ihrer bzw. seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zugelassen werden, dass sie bzw. er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt führt.

- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin bzw. der Kandidat die nach § 9 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in derselben Fachrichtung oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen der Fächer regeln, welche Studiengänge verwandte, im Grundstudium gleiche, Studiengänge sind.

- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 11: Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) ¹Art und Umfang der Zwischenprüfung sind den Besonderen Bestimmungen zu entnehmen. ²Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.

- (2) ¹Gegenstand der Prüfungen sind Inhalte des Grundstudiums. ^{*2}Die Prüfungsanforderungen für die Fächer der Lehramtsstudiengänge ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise werden von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 12: Klausurarbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. ²Klausurarbeiten können auch ganz oder teilweise als Übersetzungen mit ergänzenden Fragen gestellt werden. ³Die Besonderen Bestimmungen regeln, wie die Klausurarbeiten zu erbringen sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Klausurarbeiten ist fächerbezogen in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (3) ¹Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten; einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Aufgabenstellerin bzw. der Auf-

gabensteller sein. ²Von der Beurteilung durch eine Zweitprüferin bzw. einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten wird. ⁴Bewertet die Prüferin bzw. der Prüfer die Klausur mit "nicht ausreichend", so ist sie in jedem Fall einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt.

- (4) Klausurarbeiten können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 13: Mündliche Prüfung

- (1) ¹Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. ²In Ausnahmefällen, die den Besonderen Bestimmungen zu entnehmen sind, kann eine mündliche Prüfung in Form einer Gruppenprüfung mit maximal drei Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erfolgen. ³Eine mündliche Prüfung kann von einem oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen werden. ⁴Ob die Prüfung vor mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern stattfindet, ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- (2) ¹Zur mündlichen Prüfung vor nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer zuzuziehen. ²Diese bzw. dieser muss hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (4) Mit der Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Studentin bzw. der Student geladen und sie bzw. er hat sich innerhalb von 14 Tagen zur Terminabsprache für die mündliche(n) Prüfung(en) mit dem/den gewählten Prüferinnen bzw. Prüfern in Verbindung zu setzen und unterschriftlich in eine Terminliste einzutragen.
- (5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern oder der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (6) Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer werden die Noten gemittelt.
- (7) Die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihre oder sein Vertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (8) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (9) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

§ 14: Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie studienbegleitende Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:
- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Fachnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und/oder der mündlichen Prüfungsleistungen. ²§ 31 Abs. 4 bleibt unberührt. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
⁴Die Fachnote lautet:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 = ausreichend.
- (4) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Einzelbenotungen mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ²Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nur dann als Ersatz einer Prüfungsleistung gelten, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 15: Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 16: Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern und - nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen - in den Teilfächern und in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen in den Teilgebieten, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise gilt § 9 Abs. 5.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag wegen besonderer Gründe von der bzw. vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. § 15 gilt entsprechend.

- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ²In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen ist die zweite Wiederholung nur in den Teilgebieten möglich, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.

§ 17: Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Gremiums der Fachprüfungsbeauftragten unterzeichnet. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18: Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten nachträglich die betroffenen Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die

Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19: Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die bzw. der zuständige Fachprüfungsbeauftragte.

§ 20: Prüfungsvergünstigung für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. ³Über den Antrag entscheidet die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters.

§ 20a: Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) ¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Die Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt.
³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 21: Befreiung von der Zwischenprüfung

- (1) ¹Studierende desselben Studiengangs, die von solchen wissenschaftlichen Hochschulen an die Universität Bamberg kommen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehenden Prüfung ablegen mussten, kann eine Fristverlängerung von

bis zu 12 Monaten gewährt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte ferner nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters auf den Nachweis einzelner fachlicher Zulassungsvoraussetzungen verzichten.

- (2) ¹Eine Befreiung von der Zwischenprüfung ist nur zulässig, wenn die Ablegung der Prüfung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. ²Darüber entscheidet nach Anhörung der vom Fach benannten Fachvertreterin bzw. des vom Fach benannten Fachvertreters das Gremium der Fachprüfungsbeauftragten.

II. Besondere Bestimmungen

Vorbemerkung:

¹Soweit in einzelnen Fächern als Zulassungsvoraussetzungen Fremdsprachenkenntnisse (einschließlich Lateinkenntnisse) verlangt werden, sind diese nachzuweisen

- a) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der entsprechenden Fremdsprache oder in einer nicht lehrplanmäßigen Fremdsprache, die aufgrund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist;
- b) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium in Bayern auf dem Niveau und mit dem Ergebnis gemäß Buchstabe a;
- c) durch ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule oder Fachoberschule mit mindestens der Note "ausreichend" in der entsprechenden Fremdsprache;
- d) durch von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. vom jeweiligen Fachvertreter anerkannte, den Buchstaben a bis c mindestens gleichwertige Leistungen in der betreffenden Fremdsprache;
- e) Die in den orientalistischen Fächern (Fächergruppe 16) erwarteten Fähigkeiten im Umgang mit den jeweiligen wissenschaftlichen Fachsprachen werden durch die jeweilige Fachvertreterin bzw. den jeweiligen Fachvertreter festgestellt. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, erfolgt diese Feststellung in der Regel durch eine Klausur.

²Die Regelungen für das Latinum, das Graecum und das Hebraicum bleiben unberührt.

§ 22: Fach "Deutsch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Für die Zwischenprüfung ist das Fach in die Teilgebiete
- Deutsche Sprachwissenschaft,
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
sowie nur im Magisterstudiengang
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
gegliedert.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
1. Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).
 2. Für die Lehramtsstudiengänge und den Magisterstudiengang:
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Zwischenprüfung gewählten Teilgebiet.
 3. Für den Magisterstudiengang zusätzlich:
 - a) in den Fächern Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft sowie Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft:
 - im Haupt- und im Nebenfach: Latinum.
 - b) im Fach Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur:
 - im Hauptfach: Latinum,
 - im Nebenfach: Lateinkenntnisse.
- (3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
1. Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
 - b) Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache,
 - c) Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache.
 2. Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretation ausgewählter mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte,

- b) Einblick in Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und/oder frühneu-
hochdeutscher Texte.
- 3. Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 - a) Überblick über die Geschichte der neueren Literatur,
 - b) Fähigkeit zur Analyse von Texten.
- 4. Im Teilgebiet Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (nur im Magisterstudien-
gang)
 - a) Einblick in Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse sprach- und literatur-
didaktischer Forschung,
 - b) Einblick in Aufgaben und Möglichkeiten und Schwierigkeiten sprach- und literatur-
didaktischer Praxis,
 - c) Kenntnis von einem sprach- und einem literaturdidaktischen Teilbereich mit beson-
derer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Bezuges.
- (4) Prüfungsteile
 - ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
 - ²Bei der Meldung zur Prüfung gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat an, in welchem Teil-
gebiet er die Prüfung ablegen will.
- (5) Verwandte Studiengänge
Verwandte, im Grundstudium gleiche, Studiengänge sind grundsätzlich die universitären
Studiengänge, die mit dem akademischen Grad „Diplom-Germanistik Univ.“ oder der Ers-
ten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Deutsch ab-
geschlossen werden.

**§ 23 Fach "Englisch" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Anglistik mit dem Schwerpunkt
Sprachwissenschaft und Mediävistik" und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische
und Amerikanische Literaturwissenschaft" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magis-
terstudiengang**

- (1) ¹Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:
Zum Studium der Anglistik werden angemessene Kenntnisse der englischen Sprache vo-
rausgesetzt, die mindestens den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbe-
nen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden zu Beginn des Studiums in einem obligatori-
schen Einstufungstest geprüft, der jedoch keine ausschließende Wirkung hat.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - 1. sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
am Grundkurs und an der Übersetzung Englisch - Deutsch.
 - 2. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
 - 3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Prose-
minar,
 - 4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Prose-

minar,

5. für das Hauptfach im Magisterstudiengang zusätzlich Nachweis von Lateinkenntnissen.

(3) Inhaltliche Prüfungsforderungen

- a) angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache,
- b) korrekte Aussprache und Intonation,
- c) Vertrautheit mit Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft,
- d) Vertrautheit mit wichtigen Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft, englische Literatur und amerikanische Literatur,
- e) Grundkenntnisse der Landeskunde.

(4) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Aufgaben zum Nachweis sprachpraktischer Kenntnisse, einschl. Grammatik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

b) Mündliche Prüfung

ba) Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten),

bb) Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Kandidaten (Dauer: ca. 20 Minuten),

baa) Sprachwissenschaft: Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der englischen Sprachwissenschaft in Verbindung mit einer Lektüreliste, die bei den Prüfern erhältlich ist. Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.

oder:

bbb) Literaturwissenschaft (Anglistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft im Anschluss an sechs Texte (darunter ein Shakespeare-Drama) aus der Lektüreliste (das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt),

oder:

bbc) Literaturwissenschaft (Amerikanistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft in Bezug auf etwa sechs Texte (aus der Lektüreliste oder nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer). Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.

(5) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. ²Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 24: Fach "Erdkunde" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Geographie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Als Fach in Lehramtsstudiengängen und als Hauptfach im Magisterstudiengang:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) je einem Einführungsseminar Kulturgeographie/Physische Geographie,
- b) einem Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie I/II,
- c) einer kartographischen Übung,
- d) einem Geländepraktikum,
- e) zehn Exkursionstagen, teilweise im Rahmen von Seminaren zur Regionalen Geographie.

2. Als Nebenfach im Magisterstudiengang:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) je einem Einführungsseminar Kulturgeographie/Physische Geographie,
- b) einem Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie. Dieses kann teilweise durch eine kartographische Übung ersetzt werden,
- c) fünf Exkursionstagen, davon wahlweise ein Seminar zur Regionalen Geographie.

(2) Inhaltliche Prüfungsforderungen

1. Kenntnisse grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden,
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie,
3. Überblick über den Natur- und Kulturraum Mitteleuropa.

(3) Prüfungsteile

- a) Fach in Lehramtsstudiengängen und Hauptfach im Magisterstudiengang:
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in Kulturgeographie,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in Physischer Geographie.
- b) Nebenfach im Magisterstudiengang:
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 25: Fach "Französisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) ¹Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:

Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. ³Für Studierende, die nach Ausweis des Sprachtests nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen, werden besondere sprachpraktische Übungen angeboten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum
 - Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
 - Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramts-

prüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).“

2. Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Französisch-Deutsch,
3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.

Für das Nebenfach im Magisterstudiengang entfällt der Phonetikschein (Nr. 3).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache,
2. Korrekte Aussprache und Intonation,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
4. Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft oder Französische Literatur,
5. Grundkenntnisse in der Landeskunde.

(4) Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
 - aa) Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Französische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
 - ab) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).
- b) Mündliche Prüfung
 - ba) Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektüreliste; Dauer: ca. 20 Minuten),
 - bb) Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde - Prüfungsgespräch in der Fremdsprache - (Dauer: ca. 10 Minuten).

(5) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. ²Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 26: Fach "Geschichte" in Lehramtsstudiengängen; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang; Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang.

- (1) Geschichte wird im Grundstudium als "Gesamtfach" studiert.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum (Studierende, die an Universitäten die Zwischenprüfung abgelegt haben, an denen die Pflicht, das Latinum vor der Zwischenprüfung nachzuweisen, nicht bestanden hat, wird die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis des Latinums erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.)
 - Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
 - Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in
 - a) Alter Geschichte,
 - b) Mittelalterliche Geschichte,
 - c) Neuerer oder Neuester Geschichte.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung nach Wahl,
4. Eines der unter 2 a bis c genannten Proseminare kann nach Bestätigung der jeweiligen bzw. des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeig-

netes Proseminar zur Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder zu den Historischen Hilfswissenschaften abgeleistet werden.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Methoden und wichtigsten Arbeitsmittel in zweien der in Absatz 1 Nr. 2 angeführten Teilgebiete,
2. Grundkenntnisse in einer Epoche oder einem Problembereich aus zweien der drei Hauptgebiete Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte,
3. Ersatzweise können je nach Thema Epochen oder Problembereiche aus der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gewählt werden.

(4) Prüfungsteile

1. Als Fach in Lehramtsstudiengängen und als Hauptfach im Magisterstudiengang:
 - a) eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer,
 - b) eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.

Eine dieser beiden Prüfungen ist in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte abzulegen, die andere in Neuerer oder Neuester Geschichte, und zwar bei verschiedenen Prüferinnen bzw. Prüfern.

Eine der beiden Prüfungen kann durch eine Prüfung in Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder in Historischen Hilfswissenschaften ersetzt werden.

2. Als Nebenfach im Magisterstudiengang:
eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
Es werden zwei Schwerpunkte geprüft, einer aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, der andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte.
Einer der beiden Schwerpunkte kann durch Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder durch Historische Hilfswissenschaften ersetzt werden.

§ 27: Fach "Italienisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:
¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum
- Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
- Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).
 2. Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch,
 3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
 4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
 5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.
- Für das Nebenfach im Magisterstudiengang entfällt der Phonetikschein (Nr. 3).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache,
2. Korrekte Aussprache und Intonation,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
4. Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und italienische Literatur,
5. Grundkenntnisse in der Landeskunde.

(4) Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
 - aa) Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Italienische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
 - ab) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung

ba) Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer: ca 20 Minuten),

bb) Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten).

(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 28: (gestrichen)

§ 29: Sozialkunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur politischen Systemlehre, Politische Theorie oder Internationale und europäische Politik,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Allgemeinen Soziologie,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Politikwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse der politiktheoretischen Ansätze anhand der Geschichte des politischen Denkens,
 - b) Grundkenntnisse der Politischen Systemlehre unter besonderer Berücksichtigung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soziologie:
 - a) Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie,
 - b) Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,
 - c) Grundkenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich von Grundkenntnissen in Statistik.

(3) Prüfungsteile

1. Eine vierstündige Klausurarbeit aus dem Bereich der Politikwissenschaft,
2. eine vierstündige Klausurarbeit aus dem Bereich der Soziologie (2 Stunden Allgemeine Soziologie I und II und 2 Stunden Sozialstrukturanalyse).

§ 30: Fach "Spanisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Besondere Eingangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang:
¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der spanischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils zum Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
1. - Für das Hauptfach im Magisterstudiengang: Latinum
 - Für das Nebenfach im Magisterstudiengang: Lateinkenntnisse
 - Für Lehramtsstudiengänge: gesicherte Kenntnisse in Latein gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13.März 2008 (GVBl. 2008, S. 180).
 2. Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch,
 3. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift,
 4. Proseminarschein Sprachwissenschaft,
 5. Proseminarschein Literaturwissenschaft.
- Für das Nebenfach im Magisterstudiengang entfällt der Phonetikschein (Nr. 3).
- (3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache,
 2. Korrekte Aussprache und Intonation,
 3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
 4. Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und spanische Literatur,
 5. Grundkenntnisse der Landeskunde.
- (4) Prüfungsteile
- a) Schriftliche Prüfung
 - aa) Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Spanische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
 - ab) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).
 - b) Mündliche Prüfung
 - ba) Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer: ca. 20 Minuten),
 - bb) Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten).
- (5) Nichtbestehen der Prüfung
¹Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. ²Bei Nichtbestehen

einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 31: Sozialpädagogik (Lehramt an beruflichen Schulen)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. ¹In den Teilfächern
 - a) Sozialpädagogik,
 - b) Sozial- und Arbeitsrecht,
 - c) Sozialpolitik und
 - d) Statistische Methodenlehre (Grundkenntnisse in Statistik)
ist je ein Leistungsnachweis in Form eines mindestens mit 4,0 bewerteten Scheines vorzulegen.
²Im Teilfach Sozialpädagogik muss der Leistungsnachweis im Bereich "Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit" erbracht werden.
2. ¹Nachweis über die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen gelenkten Berufspraktikums. ²Das Nähere regeln die Studienordnung und die Praktikumsrichtlinien.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Die Zwischenprüfung baut auf den Inhalten des vorausgegangenen Studienabschnitts (Grundstudium) auf.
2.
 - a) Kenntnis der Grundlagen der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Sozialpädagogik,
 - ba) Kenntnisse der Grundlagen der Soziologie,
 - bb) Kenntnisse der Wissenschaftslehre und Methoden der empirischen Sozialforschung,
 - c) Kenntnisse der Grundlagen der Psychologie.

(3) Teilfächer

Die Zwischenprüfung besteht aus Klausurarbeiten zu je zwei Stunden in den Teilfächern

- a) Sozialpädagogik,
- b) Soziologie,
- c) Psychologie.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 3 errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, wobei Sozialpädagogik und Psychologie mit dem Faktor 2 und Soziologie mit dem Faktor 1 bewertet werden.

(5) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der drei Teilfächer kann dieses Teilfach (können diese Teilfächer) wiederholt werden.

§ 32: Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) einem Kurs oder einer Übung zu empirischen Forschungsmethoden der Psychologie,

- b) einem Kurs oder einer Übung in Statistik,
- c) einem experimental-psychologischen Praktikum,
- d) einer Übung zur Sozialpsychologie,
- e) einer Lehrveranstaltung in Physiologie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- 1. Allgemeine Psychologie,
- 2. Entwicklungspsychologie,
- 3. Persönlichkeitspsychologie (Differenzielle Psychologie),
- 4. Sozialpsychologie.

Prüfungsgegenstände in den unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Teilfächern sind:

- a) Grundbegriffe und Haupttheorien,
- b) grundlegende Methoden,
- c) Hauptergebnisse.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen. Sie haben für sämtliche unter Absatz 2 aufgeführten Teilfächer die Dauer von je 30 Minuten.

- (4) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der vier Teilfächer kann dieses Teilfach (können diese Teilfächer) wiederholt werden.

§ 33: Fächer "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie", "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

– dem Seminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie".

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

je eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer in

- Biblischer Theologie: Altes oder Neues Testament,
- Historischer Theologie: Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
- Systematischer Theologie: Fundamentaltheologie bzw. Dogmatik oder Moraltheologie bzw. Christliche Soziallehre.

2. Nebenfach:

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in Biblischer oder Historischer Theologie.

§ 34: Fächer "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" als Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie"
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Proseminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
 - einem kirchengeschichtlichen Proseminar,
 - einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar.
2. Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik"
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem religionspädagogischen Proseminar,
 - einem alttestamentlichen oder neutestamentlichen Seminar,
 - einem Seminar aus dem Bereich Systematische Theologie.
3. Nebenfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie"
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem neutestamentlichen Seminar,
 - einem systematisch-theologischen Proseminar.
4. Nebenfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik"
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem neutestamentlichen Seminar,
 - einem religionspädagogischen Proseminar.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
2. Nebenfach
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 35: Fach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:
 - Theorie und Praxis visueller Medien sowie des grafischen, des farbigen und plastischen Gestaltens,
 - Analyse visueller Sachverhalte.
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik.

2. Nebenfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen
- Theorie und Praxis des grafischen, farbigen und plastischen Gestaltens,
 - Analyse visueller Sachverhalte.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen oder farbigen Gestaltens,
- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen, farbigen oder plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 36: Fach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung aus dem musikwissenschaftlichen Bereich,
 - zwei Lehrveranstaltungen aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich,
 - Harmonie- und Satzlehre,
 - Gehörbildung,
 - Instrumental- und Gesangunterricht.

2. Nebenfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich,
 - Harmonie- und Satzlehre,
 - Gehörbildung,
 - Instrumentalunterricht.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel und Gesang von etwa 30 Minuten Dauer,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel und Gesang von etwa 15 Minuten Dauer,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 37: (gestrichen)

§ 37a: (gestrichen)

§ 38: **Fach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Theorie der Erziehungsprozesse (Schwerpunkt Grundschule),
 - Geschichte der Elementar-/Grundschule,
 - Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes.

2. Nebenfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Geschichte der Elementar-/Grundschule,
 - Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
 - Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 39: **Fach "Allgemeine Pädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Wissenschaftstheoretische und systematische Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
 - Erziehverhalten/Erziehungstilforschung,
 - Normen und Ziele der Erziehung.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 40: Fach "Elementar- und Familienpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang**(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem vierwöchigem Praktikum in Institutionen der öffentlichen Kleinkindererziehung oder der Erziehungsberatung,
- je einem Proseminar aus den Bereichen
 - Theorien und Methoden der Elementar- und Familienpädagogik,
 - Geschichte der Elementar- und Familienpädagogik.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 41: Fach "Andragogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang**(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Grundlagen der Erwachsenenbildung,
- Geschichte der Erwachsenenbildung,
- Institutionenkunde.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 42: Fach "Schulpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang**(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,
- Theorie des Unterrichts,
- Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 43: Fach "Sozialpädagogik" als Nebenfach im Magisterstudiengang**(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Methoden der Sozialpädagogik,
- Sozialisation,
- Theorien abweichenden Verhaltens.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44: Fach "Philosophie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters,
 - Philosophie der Neuzeit,
 - Philosophie des 20. Jahrhunderts,
 - Formale Logik.

2. Nebenfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen
- Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters,
 - Philosophie der Neuzeit oder Philosophie des 20. Jahrhunderts.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 45: Fach "Arbeitswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung über
 - wissenschaftstheoretische Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft,
 - Grundlagen der Physiologie,
 - Grundzüge des Arbeitsrechts,
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre.
- b) Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einem arbeitswissenschaftlichen Praxisfeld.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 46: Fach "Psychologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar in Allgemeiner Psychologie und in einem der folgenden Teilfächer des Grundstudiums: „Entwicklungspsychologie“, „Persönlichkeitspsychologie“, „Physiologische Psychologie“ oder „Sozialpsychologie“.

²Diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Zwischenprüfung.

- (2) Prüfungsteile
 – eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 47: Fach "Griechisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Gräzistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
 – Graecum und Latinum.
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 – der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie", sofern ein solcher Nachweis nicht bereits im Haupt- oder Nebenfach Latinistik erbracht wurde,
 – zwei gräzistischen Proseminaren,
 – Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
 – zwei gräzistische Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 – Sichere Beherrschung der griechischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,

 – Fähigkeit zur Übersetzung griechischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
 – Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische,
 – Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der griechischen Literatur,
 – Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und griechischer Geschichte."
- (3) Prüfungsteile
 – eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der griechischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
 – eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische),
 – eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (4) Nichtbestehen der Prüfung
¹Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. ²Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 48: Fach "Latein" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Latinistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
 – Graecum und Latinum.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie", sofern ein solcher Nachweis nicht bereits im Haupt- oder Nebenfach Gräzistik erbracht wurde,
- zwei latinistischen Proseminaren,
- Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
- zwei latinistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Sichere Beherrschung der lateinischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
- Fähigkeit zur Übersetzung lateinischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
- Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische,
- Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der lateinischen Literatur,
- Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und römischer Geschichte.

(3) Prüfungsteile

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der Klassischen und Nachklassischen Epoche der lateinischen Literatur

in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische),
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(4) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. ²Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 49: Fach "Russisch" in Lehramtsstudiengängen; Fach "Russistik" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach (Lehramtsstudiengang oder Magisterstudiengang):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (24 SWS),
- einem Phonetikkurs Russisch,
- einem Diktatkurs Russisch,
- einem Lektürekurs Neurussisch,
- der Einführung in die Literaturwissenschaft,
- der Einführung in die Sprachwissenschaft,

- einem Proseminar Sprachwissenschaft (=Altkirchenslavisch),
- einem Proseminar Literaturwissenschaft.

b) Nebenfach (Magisterstudiengang):

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (18 SWS),
 - einem thematischen Proseminar nach Wahl.

(2) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen ins Russische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebenen Themen (eines davon in russischer Sprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an drei, im Nebenfach an zwei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebene Schwerpunkte (Dauer: im Hauptfach ca. 30 Minuten, im Nebenfach ca. 20 Minuten).

(3) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. ²Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 50 Fächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Bei Wahl "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch":

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (22 SWS),
 - einem Lektürekurs Neurussisch,
 - der sprachpraktischen Ausbildung in der 2. Slavine (4 SWS).

In der Kombination mit einem slavistischen Nebenfach darf die Schwerpunktsprache des Nebenfachs nicht als 2. Slavine gewählt werden.

Bei Wahl "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Tschechisch oder Serbisch/Kroatisch":

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der Ausbildung in der ersten slav. Sprache (16 SWS),
 - der Ausbildung im Russischen (12 SWS)
- sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der Einführung in die Literaturwissenschaft,
 - der Einführung in die Sprachwissenschaft,
 - einem Proseminar Altkirchenslavisch,
 - einem Proseminar Literaturwissenschaft.

b) Nebenfach:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (16 SWS),
 - einem thematischen Proseminar nach Wahl,
 - einer wissenschaftl. Übung oder Proseminar nach Wahl*.
- * entfällt bei der Kombination mit dem HF Slavistik

(2) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in die Schwerpunktsprache (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebene Themen (eines davon in der Schwerpunktsprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an drei, im Nebenfach an zwei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angegebene Schwerpunkte (Dauer: im Hauptfach ca. 30 Minuten, im Nebenfach ca. 20 Minuten).

(3) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß

Absatz 2 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. ²Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

§ 51: Fach "Kommunikationswissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- drei Proseminaren zur Kommunikationswissenschaft (davon zwei mit einführendem Charakter).

- (2) Prüfungsteile
– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52: Fach "Turkologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
- a) Haupt- und Nebenfach
 - Nachweis von Englisch- und Französischkenntnissen,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Türkisch; für Studierende mit Türkisch als Muttersprache gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen oder Seminaren über zwei ältere Sprachstufen des Türkischen bzw. eine weitere moderne Türksprache,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren aus der Turkologie.
 - b) Hauptfach
 - Latinum. Das Latinum kann durch ein Sprachzeugnis über mindestens drei Semestern entsprechenden Grundkenntnissen in einer Slavischen Sprache, im Arabischen oder Persischen ersetzt werden.
- (2) Prüfungsteile
– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52a: Fach "Arabistik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der Teilnahme an den Kursen Arabisch I - IV,
 - ¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem arabistischen oder islamkundlichen Proseminar. ²Wird das Fach mit Islamkunde als Hauptfach kombiniert, so ist dieses Proseminar der Arabistik zu entnehmen.
 - ³Soweit eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder nur unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch über anderweitig nachweisbare entsprechende Kenntnisse verfügt, kann sie bzw. er auf besonderen Antrag, über den die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter entscheidet, ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Prüfungsteile
– eine vierstündige Sprachklausur im Arabischen,
– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (3) ¹Ist Islamkunde Hauptfach und Arabistik Nebenfach, so darf die Zwischenprüfung nicht im Nebenfach Arabistik abgelegt werden. ²Sie ist in diesem Falle im anderen der beiden gewählten Nebenfächer abzulegen.

§ 52b: Fach "Islamkunde" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- den Kursen Arabisch I - IV,
- den Kursen I und II einer weiteren islamischen Kultursprache, wie Türkisch, Persisch,
- zwei arabistischen oder islamkundlichen Proseminaren.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- den Kursen I - IV einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf,
- einem arabistischen oder islamkundlichen Proseminar.

Soweit eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder nur unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch über entsprechende anderweitig nachweisbare Kenntnisse verfügt, kann sie bzw. er auf besonderen Antrag, über den die bzw. der Fachprüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter entscheidet, ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Prüfungsteile

a) Hauptfach

- eine vierstündige Sprachklausur im Arabischen,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

b) Nebenfach

- eine vierstündige Klausur in der gewählten islamischen Kultursprache, in der die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 1 Buchst. b Spiegelstrich 1 erbracht wurden,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52c: Fach "Iranistik" als Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen. Latinum. Das Latinum kann durch ein Sprachzeugnis entsprechender Grundkennt-

nisse im Arabischen, im Russischen oder im Türkischen (einschließlich Osmanisch-Kenntnisse) im Umfang von mindestens drei Semestern ersetzt werden.

In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar „Arabische Elemente der
-

- persischen Grammatik“ (2 SWS) und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs über mindestens zwei Semester (2 x 6 SWS) in Kurdisch, Paschto, Aserbaidzhanisch oder Usbekisch oder Urdu (gemäß Angebot)

oder

in der Vertiefung mit Arabisch:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Arabisch-Grundkurs über mindestens zwei Semester.

Für Studierende mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS).

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 1. dem Propädeutikum: “Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription“ (2 SWS)
 2. zwei Proseminaren aus der Iranistik (2 x 2 SWS).
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Übersichtsveranstaltungen der Iranistik (2 x 2 SWS).

b) Nebenfach

- Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS).
Für Studierende mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 1. dem Propädeutikum: “Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription“ (2 SWS)
 2. einem Proseminar aus der Iranistik (2 SWS).
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS).

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen werden ca. 10 Minuten der Prüfung thematisch dieser Komplementärsprache gewidmet.

§ 52d: Fach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie für Studierende, deren Nebenfach nicht Islamkunde ist, in die Islamkunde,
- für Studierende, deren Nebenfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie des Mittelalters oder der Neuzeit ist, in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie,
- dem Unterricht in einer zu wählenden Grundsprache (Arabisch, Persisch, oder Türkisch I-IV),
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens vier Einzeltagen),
- einem Praktikum, wahlweise Grabung, Bauaufmaß oder Museum im Umfang von mindestens zwei Wochen.

2. Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie für Studierende, deren Hauptfach nicht Islamkunde ist, in die Islamkunde,
- für Studierende, deren Hauptfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie des Mittelalters oder der Neuzeit ist, in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie,
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens drei Einzeltagen).

(2) Prüfung

- eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 52e: Fach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar zur Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
- zwei Proseminaren oder Seminaren zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden und/oder regionalen Themen,
- einer Übung oder einem Seminar zur Material- und Formenkunde,
- einer Übung oder einem Seminar zur archäologischen Methodik und Praxis,

- zwei Grabungen oder einer Grabung und einem Geländepraktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen Dauer,
- Kurzexkursionen von mindestens 6 Tagen Gesamtdauer.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar zur Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
- einem Proseminar oder Seminar zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden oder regionalen Themen,
- einer Übung/einem Seminar entweder zur Material- und Formenkunde oder zur archäologischen Methodik und Praxis,
- Kurzexkursionen von mindestens 4 Tagen Gesamtdauer.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 52f: gestrichen

§ 53: Fach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,
- zwei Proseminaren zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- regulären Ausgrabungen von mindestens sechs Wochen Dauer,
- sechs Tagesexkursionen.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren zur Architektur- und Siedlungsarchäologie, zu Kleinfunden oder zu Reihengräberarchäologie,
- drei Tagesexkursionen.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 54: Fach "Kunstgeschichte" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

- Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs "Latein für Historiker".

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Propädeutikum zur Kunstgeschichte,
- drei Proseminaren, die deutlich unterschiedenen Gegenstandsbereichen des Faches gegolten haben. Davon soll jeweils eines der Proseminare der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein.
- einem Seminar vor Originalen bzw. an einer Exkursion von mindestens sechs Tagen Dauer,
- Einzelexkursionen von mindestens sechs Tagen Dauer, wovon bis zu vier Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Propädeutikum zur Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren zu Themen eigener Wahl aus dem Gebiet der Kunstgeschichte,
- Einzelexkursionen von mindestens sechs Tagen Dauer, wovon bis zu vier Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 55: Fach "Denkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei schriftlichen Arbeiten aus folgenden Themengruppen

- Einführung in die Denkmalpflege,
- praktische Denkmalpflege,
- übergreifende Thematik (Beispiel: Denkmalpflege im städtischen oder ländlichen Bereich).

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 55a: Fach "Bauforschung und Baugeschichte" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Bauforschung und Baugeschichte. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit", "Kunstgeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 55b: "Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Restaurierungswissenschaften. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern "Bauforschung und Baugeschichte" und "Denkmalpflege" ersetzt werden.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 56: Fach "Volkskunde/Europäische Ethnologie" als Haupt- oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar in die Volkskunde/Europäische Ethnologie,
- einem Einführungsseminar in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden,
- einem Proseminar zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis,
- einem weiteren Proseminar,
- drei Exkursionstagen.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar in die Volkskunde/Europäische Ethnologie,
- einem Einführungsseminar in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden,
- einem Proseminar,
- drei Exkursionstagen.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 57: Fach "Soziologie" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Zwei Leistungsnachweise in Soziologie (ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich 'Spezielle Soziologie' und ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich 'Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung').

(2) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus zwei zweistündigen schriftlichen Teilprüfungsleistungen und erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

- Allgemeine Soziologie I und II (inkl. Soziologische Theorien im Vergleich),
- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich).

²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

³Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen des Faches 'Soziologie'.

§ 58: Fach "Politikwissenschaft" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).

(2) Prüfungsteile

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. ²Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit ‚ausreichend‘ benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

§ 59: Fach "Betriebswirtschaftslehre" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

(2) Prüfungsteile

¹Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl der oder des Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten.

²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

(3) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der fünf Teilgebiete kann dieses Teilgebiet (können diese Teilgebiete) wiederholt werden.

§ 60: (gestrichen)

§ 61: Fach "Kulturinformatik" als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Keine

(2) Prüfungsteile

¹Eine schriftliche Teilprüfungsleistung in einem kulturinformatischen Teilgebiet und drei schriftliche Teilprüfungsleistungen in informatischen Teilgebieten im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer oder entsprechende Äquivalente.

²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 62: In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 1992 (KWMBI II S. 398) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 1992 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2007 und 06. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.

ANHANG

Haupt- und Nebenfächer im Magisterstudiengang

I. Fächerübersicht

¹Die im Magisterstudiengang wählbaren Hauptfächer (mit H gekennzeichnet) und Nebenfächer (mit N gekennzeichnet) sind dem folgenden Fächerkatalog zu entnehmen. ²Die mit der gleichen Anfangsziffer gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nebenfach aus dem Angebot einer anderen Universität gewählt werden. ⁴Für ein zugelassenes Nebenfach aus einer anderen Universität werden die dortigen Bestimmungen angewandt. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

1. Fakultät Katholische Theologie

- 1.1 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie (H,N)
- 1.2 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie (H,N)
- 1.3 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 1.4 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie (H,N)

2. Fakultät Humanwissenschaften

- 2.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 2.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik (H,N)
- 3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (H,N)
- 4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (H,N)
- 5.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (H,N)
- 5.2 Allgemeine Pädagogik (N)
- 5.3 Elementar- und Familienpädagogik (N)
- 5.4 Andragogik (N)
- 5.5 Schulpädagogik (N)
- 5.6 Sozialpädagogik (N)
- 6. Arbeitswissenschaft (N)
- 7. Psychologie (N)

3. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

- 8.1. Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik (H,N)
- 8.2 Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (H,N)
- 9.1 Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft (H,N)
- 9.2 Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 9.3 Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 9.4 Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (H,N)
- 10.1 Gräzistik (H,N)
- 10.2 Latinistik (H,N)
- 11. Philosophie (H,N)
- 12.1 Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch (H,N)

- 12.2 Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch (H,N)
- 12.3 Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch (H,N)
- 13.1 Russistik (H, N)
- 13.2 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H, N)
- Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H,N)
- Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H,N)
- Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H,N)
- 14. (gestrichen)
- 15. Kommunikationswissenschaft (N)
- 16.1 Turkologie (H,N)
- 16.2 Arabistik (N)
- 16.3 Islamkunde (H,N)
- 16.4 Iranistik (H,N)
- 16.5 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (H,N)
- 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (H,N)
- 17.2 (gestrichen)
- 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (H,N)
- 17.4 Kunstgeschichte (H,N)
- 17.5 Denkmalpflege (N)
- 17.6 Bauforschung und Baugeschichte (N)
- 17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)
- 18. Geographie (H,N)
- 19.1 Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte (H,N)
- 19.2 Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (H,N)
- 19.3 Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte (H,N)
- 19.4 Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (H,N)
- 19.5 Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften (N)
- 19.6 Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte (N)
- 20. Volkskunde/Europäische Ethnologie (H,N)

5. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- 21.1 Soziologie (N)
- 21.2 Politikwissenschaft (N)
- 22. Betriebswirtschaftslehre (N)

6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

- 23. Kulturinformatik (N)

II. Kombination von Hauptfach und Nebenfächern

- (1) ¹Aus einer Fächergruppe dürfen mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17 grundsätzlich nur höchstens zwei Fächer – ein Haupt- und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer – gewählt werden. ²Eine Fachdidaktik kann nur in Verbindung mit einem weiteren Fach der dazu gehörenden Fachwissenschaft und Fächergruppe gewählt werden. Satz 2 gilt nicht für

das Fach 10.4 (Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur) als Nebenfach.

(2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 gelten die folgenden fächerspezifischen Kombinationsmöglichkeiten von Hauptfach und Nebenfächern:

1. Fakultät Katholische Theologie

- a) Aus der Gruppe der Fächer der Katholischen Theologie (1.1 bis 1.4) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Fächer 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) kombiniert werden.

2. Fakultät Humanwissenschaften

- a) – Aus der Gruppe der Fächer der Evangelischen Theologie (2.1 und 2.2) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
– Die Fächer 2.1 und 2.2 (Evangelische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 1.1 bis 1.4 (Katholische Theologie) kombiniert werden.
– Wird als Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" (Fach 2.1) gewählt, so muss ein Nebenfach das Fach "Philosophie" (Fach 11.) sein oder aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.7 (Geschichtswissenschaften) oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) stammen.
– Wird das Hauptfach "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik" (Fach 2.2) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.
- b) Wird als Hauptfach "Kunstpädagogik und Kunstdidaktik" (Fach 3.) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) stammen oder als ein Nebenfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik" (Fach 4) oder "Kunstgeschichte" (Fach 17.4) oder "Denkmalpflege" (Fach 17.5) gewählt werden.
- c) Wird als Hauptfach "Musikpädagogik und Musikdidaktik (Fach 4) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1 bis 5.6 (Pädagogik) gewählt werden.

3. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

- a) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:
– Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
– Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
– Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.
- b) Studierenden mit dem Hauptfach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ wird empfohlen, ein Nebenfach aus der Fächergruppe 17.1 bis 17.7 und der Fächergruppe 16.1 bis 16.4 zu wählen.

- c) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert

werden.

- d) Wird das Hauptfach aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.6 (Geschichtswissenschaften) gewählt, so soll ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.